

Rekommunalisierung von Versorgungsaufgaben

Interkommunale
Zusammenarbeit bei der
Energieversorgung

Referent



Christoph Göbel

1. Bürgermeister, stellv. Landrat

Studium der Rechts- und
Verwaltungswissenschaften in München
und Speyer

Rechtsanwalt

Lehrbeauftragter an der DHV Speyer

Gliederung

- A) Ausgangslage
- B) Grundlagen der Kommunalwirtschaft – Erfüllung der Daseinsvorsorge
- C) Rekommunalisierung der Energieversorgung
 - I. Definition
 - II. Bewertungskriterien
 - III. Zieldefinition für die Kommunalwerksgründung
 - IV. Geschäftsfelder eines Kommunalwerks
 - 1. Kerngeschäft Versorgung
 - 2. versorgungsaffine Geschäftsfelder
 - 3. kommunale Dienste
 - 4. steuerlicher Querverbund
 - V. Marktanalyse
 - VI. Chancen / Risiken
 - VII. konkrete Chancen
- D) Vorteile interkommunaler Kooperation
 - I. rechtliche Vorteile
 - II. strategische Vorteile
 - III. wirtschaftliche Vorteile
 - IV. politische Vorteile
- E) Projektablauf

A) Ausgangslage

- zahlreiche (über 20.000) Konzessionsverträge im Energiebereich (v.a. Strom und Gas) enden in den nächsten Jahren
- gemeindlicher (Rück)Übertragungsanspruch aus dem Konzessionsvertrag oder im übrigen aus § 46 Abs. 2 S.2 EnWG
- Daseinsvorsorge als kommunale Aufgabe im eigenen Wirkungskreis

A) Ausgangslage

§ 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

- (1) Gemeinden haben ihre öffentlichen Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, einschließlich Fernwirkleitungen zur Netzsteuerung und Zubehör, zur unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet diskriminierungsfrei durch Vertrag zur Verfügung zu stellen. Unbeschadet ihrer Verpflichtungen nach Satz 1 können die Gemeinden den Abschluss von Verträgen ablehnen, solange das Energieversorgungsunternehmen die Zahlung von Konzessionsabgaben in Höhe der Höchstsätze nach § 48 Abs. 2 verweigert und eine Einigung über die Höhe der Konzessionsabgaben noch nicht erzielt ist.
- (2) Verträge von Energieversorgungsunternehmen mit Gemeinden über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zu einem Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet gehören, dürfen höchstens für eine Laufzeit von 20 Jahren abgeschlossen werden. **Werden solche Verträge nach ihrem Ablauf nicht verlängert, so ist der bisher Nutzungsberechtigte verpflichtet, seine für den Betrieb der Netze der allgemeinen Versorgung im Gemeindegebiet notwendigen Verteilungsanlagen dem neuen Energieversorgungsunternehmen gegen Zahlung einer wirtschaftlich angemessenen Vergütung zu überlassen.**
- (3) Die Gemeinden machen spätestens zwei Jahre vor Ablauf von Verträgen nach Absatz 2 das Vertragsende durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger oder im elektronischen Bundesanzeiger bekannt. Wenn im Gemeindegebiet mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, hat die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der Europäischen Union zu erfolgen. Beabsichtigen Gemeinden eine Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 vor Ablauf der Vertragslaufzeit, so sind die bestehenden Verträge zu beenden und die vorzeitige Beendigung sowie das Vertragsende öffentlich bekannt zu geben. Vertragsabschlüsse mit Unternehmen dürfen frühestens drei Monate nach der Bekanntgabe der vorzeitigen Beendigung erfolgen. Sofern sich mehrere Unternehmen bewerben, macht die Gemeinde bei Neuabschluss oder Verlängerung von Verträgen nach Absatz 2 ihre Entscheidung unter Angabe der maßgeblichen Gründe öffentlich bekannt.
- (4) Die Absätze 2 und 3 finden für Eigenbetriebe der Gemeinden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Kartellbehörden nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen bleiben unberührt.

B) Grundlagen der Kommunalwirtschaft

- Historische Aufgabe
Bereits zur Industrialisierung übernahmen Gemeinden die Aufgabe der Befriedigung grundlegender Bedürfnisse ihrer Bürgerinnen und Bürger.
- Mit der Daseinsvorsorge knüpfen die Kommunen damals an historische Aufgaben aus der europäischen Stadtgeschichte an (polis, Roma):
 - Wasserversorgung
 - Abwasserentsorgung
 - öffentliche Infrastruktur (Straßenbeleuchtung)
 - öffentliche Bäder

später: Abfall, Energie, ÖPNV

B) Grundlagen der Kommunalwirtschaft

Rechtsgrundlagen

- **Daseinsvorsorge** als „Veranstaltungen (...) zur Befriedigung des Appropriationsbedürfnisses“, also als Darbietung von Leistungen, auf welche (...) der Mensch lebensnotwendig angewiesen ist .
(Prof. Dr. Ernst Forsthoff, „Die Verwaltung als Leistungsträger“, 1938).

- Ausfluss des Rechtes auf kommunaler Selbstverwaltung
Art. 28 Abs. 2 GG „Den Gemeinden muss das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln.“
Art. 4 Abs. 2 EU-Vertrag Lissabon
„Die Union achtet die Gleichheit der Mitgliedsstaaten vor den Verträgen und ihre jeweilige nationale Identität, die (...) einschließlich der regionalen und lokalen Selbstverwaltung zum Ausdruck kommt.“

B) Grundlagen der Kommunalwirtschaft

Schlussfolgerung

- Die Kommune hat die Aufgabe, alle Aufgaben der Daseinsvorsorge so selbst wahrzunehmen oder zu organisieren, dass
 - die Interessen der Bürgerinnen und Bürger, soweit sie gemeinwohlorientiert sind, gewahrt werden.
 - die Grundbedürfnisse der Bevölkerung am Leben in einer örtlichen Gemeinschaft erfüllt werden.
 - die Aufgabenwahrnehmung effektiv, effizient, sicher, nachhaltig, günstig und qualitativ entsprechend aller fachlichen Standards erfolgt.

C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

I. Definition

- Übernahme bisher von Dritten durchgeführter Versorgungsgeschäfte und Übertragung auf einen kommunalen Aufgabenträger
- unternehmerische Gestaltung von Aufgaben der Daseinsvorsorge
- Aufgabenübernahme
 - eigenständig
 - in interkommunaler Kooperation
 - mit strategischem Partner

C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

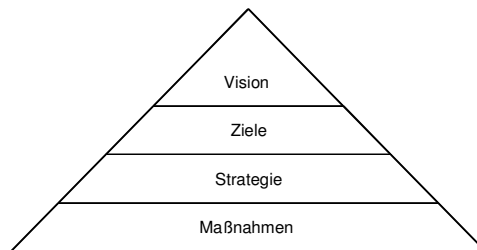
II. Bewertungskriterien für den Entscheidungsprozess

- finanzieller / wirtschaftlicher Erfolg
- soziales Engagement
- bauliche Gemeindeentwicklung
- Planungshoheit
- lokale / regionale Wertschöpfung
- Beschäftigung / Arbeitsplätze
- Bürgerakzeptanz
- Leistungsfähigkeit
- weitere individuelle, lokale Kriterien
- ökologische Entwicklung der Kommunen
- Befruchtung des kommunalen Wirtschaftssens
- Einfluss auf die kommunale Entwicklung
- Mitgestaltung von Produkt- und Preispolitik
- Gewährleistung der steuerlichen Querverbands
- Sicherstellung von Wachstumspotential
- Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen (EnWG)
- Nutzung lokaler / regionaler Energiepotentiale

C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

III. Ausgangslage / Zieldefinition

- gründliche Analyse der Ausgangslage
- Priorisierung der Bewertungskriterien
 - zunächst abstrakt
 - später konkret
- strategische Pyramide (Zielbestimmung)



C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

IV. Geschäftsfelder

1.) Kerngeschäft Versorgung

- Strom
Netz, Erzeugungsanlagen, Vertrieb, Straßenbeleuchtung
- Gas
Netz, Erzeugungsanlagen (Biogas!), Vertrieb
- Wasser
Netz, Gewinnung, Vertrieb
- Wärme
Netz, Erzeugungsanlagen, Vertrieb

C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

2.) versorgungsaffine Geschäftsfelder

- Energieberatung
- Energieeinspar – Contracting
- Energiekonzepte
- Energiepotenzialanalysen
- CO 2 – Management
- Wasserdienstleistungen
- Versorgungsdienstleistungen
- Telekommunikation (v.a. Glasfaser)

C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

3.) kommunale Dienste

- Liegenschaftsverwaltung
- Hausmeisterpool
- Betriebshöfe
- Friedhöfe
- Abfallwirtschaft (Entsorgung, Wertstoffhöfe)
- Abwasserbeseitigung (Kanalisation, Klärwerk, Kleinkläranlagen)
- Stadtreinigung
- Feuerwehr

4.) steuerlicher Querverbund

Hallenbäder, Freibäder, ÖPNV, SPNV, Parkierungseinrichtungen

C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

V. Marktanalyse

- geographische Bestimmung
Gemeinde- /Netzgebiet und/oder darüber hinaus

- strukturelle Bestimmung
Privat-/Geschäfts-/Industriekunden
Kommunen
Versorgungsunternehmen

C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

VI. Chancen / Risiken

- Analyse aller Chancen und Risiken in allen Handlungsoptionen

- Alleinstellungsmerkmale der Kommune oder des mit kommunalen und/oder strategischen Partnern gebildeten Gemeindegwerks
(Produktqualität, Dienstleistung vor Ort, alles aus einer Hand, Bürgerunternehmen)

- Prüfung aller strategischen Gestaltungselemente
(Beteiligungsquoten, Steuerrecht, fachliche Dienstleistung, Unternehmensführung und –steuerung)

C) Rekommunalisierung der Energieversorgung

VI. konkrete Chancen

- Gewinne aus dem Netzbetrieb
 - wirtschaftliche / strategische Handlungsoptionen
 - Verrechnung mit Verlusten in anderen Geschäftsbereichen (steuerlicher Querverbund)
- Wertschöpfung in der Region
- strategische Ziele
 - Infrastrukturausbau/-erhalt, Ökologie und Klimaschutz, Standortqualität
- Eröffnung von Synergien
 - Zusammenlegung von Sparten
 - Zusammenarbeit mit strategischem Partner
 - interkommunale Kooperation

D) Vorteile interkommunaler Zusammenarbeit

I. rechtliche Vorteile

- stabilere, politisch unabhängiger kommunale Interessenswahrnehmung, u.a. gegenüber möglichem strategischen Partner
- breitere Abfederung wirtschaftlicher und rechtlicher Risiken
- deutlich umfangreicherer Überlassungsanspruch aus § 46 Abs. 2. S. 2 EnWG (nicht nur innerörtliche Verteilungsebene, sondern auch interkommunal gemischt genutzte Leitungen, zumeist auf der Mittelspannungsebene)
- größere rechtsaufsichtliche Sicherheit

D) Vorteile interkommunaler Zusammenarbeit

II. strategische Vorteile

- klarerer Fokus auf strategische Ziele
- Konzentration auf breit getragene Geschäftsfelder
- mehr Geschäftsfelder
- attraktiver für strategischen Partner
(nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, auch konzernpolitisch)

D) Vorteile interkommunaler Zusammenarbeit

III. wirtschaftliche Vorteile

- mehr Investitionsvolumen aktivierbar
- mehr Fremdkapital abrufbar, da für Kreditinstitut größere Sicherheit
- mehr Verluste aus Geschäftsfeldern zur Verrechnung der entstehenden Gewinne vor Steuern (steuerlicher Querverbund)
- mehr Synergieeffekte aus Zusammenlegung von Geschäftsfeldern (Betriebshöfe, facility management etc.)
- geringeres Kapitalausfallrisiko, da verhältnismäßig geringeres Investitionsvolumen
- geringere Kosten, insbesondere weniger Netzbetreuungs-, Entflechtungs- und Netzeinbindungskosten

D) Vorteile interkommunaler Zusammenarbeit

IV. politische Vorteile

- Bündelung regionaler Interessen
- geringere Abhängigkeit von wechselnden Mehrheiten nach Wahlen
- leichtere Geschäftsabwicklung in der Praxis, da schon örtlich klarere Trennung von Gesellschaft und Rathaus
- größere Bürgerakzeptanz bei Eingliederung sekundärer Geschäftsfelder (facility management, Bäder, ÖPNV, Betriebshöfe, Feuerwehr etc.)

E) Projektablauf

I. Projektgrundlagen bestimmen

Projektgemeinschaft, Handlungsoptionen, Ziele, Strategie, Priorisierung

II. Auswahl eines strategischen Partners

Angebote, Nachverhandlungen, Angebotsoptimierung, rechtliche und wirtschaftliche Fragestellungen, Vertragsentwurf abstimmen

III. Ausprägung des Zielunternehmens

Versorgungskonzept, Strategie, Betriebswirtschaft, Recht, Verwaltung

IV. Entscheidungsgrundlagen erstellen

Geschäftsplan (Erfolgs- und Finanzplan), Verträge, Genehmigungen, Beschlussvorlagen

V. Beschlussfassung und Umsetzung

Beschlussfassung (im Gemeinderat), Unternehmensgründung, Aufnahme des Geschäftsbetriebs

Vielen herzlichen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!